

**Landgericht Berlin**

Az.: 3 T 5/20  
2 C 29/20 AG Pankow/Weißensee

Zugestellt: 2.5.20  
he



**Beschluss**

In Sachen

[redacted], § [redacted]?, 13088 Berlin  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

**Hans-Joa** [redacted], [redacted]e 30, 32547 Bad Oeynhausen

gegen

**Dagmar Engwicht**, Pistoriusstraße 144, 13086 Berlin  
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 3 - durch den Richter am Landgericht Dr. Haspl als Einzelrichter am 27.04.2020 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Pankow/Weißensee vom 19. März 2020 – 5 AR 5/20  
AbI/2 C 29/20 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verbescheidung des Antrags des Antragstellers vom  
18. März 2020 an das Amtsgericht Pankow/Weißensee zurückverwiesen.

**Gründe:**

I.

Mit Schriftsatz vom 12. Dezember 2019, eingegangen beim Amtsgericht Pankow/Weißensee  
am 24. Januar 2020, hat der Antragsteller Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechts-

anwaltes für ein Verfahren beantragt, in welchem er von der Antragsgegnerin die Herausgabe von rechtsanwaltlichen Handakten zu zwei familiengerichtlichen Verfahren erreichen möchte. Das Amtsgericht hat durch den Richter am Amtsgericht Gellermann unter dem Datum des 29. Januar 2020 verfahrensleitende Verfügungen getroffen und dem Antragsteller anheimgestellt, Angaben nachzureichen.

Mit am 5. Februar 2020 beim Amtsgericht eingegangenem Schreiben hat der Antragsteller beantragt, den Richter am Amtsgericht Gellermann wegen des Verdachts der Befangenheit durch Handlungen bei der Bearbeitung in mehreren Verfahren aus den Jahren 2016, 2017 und 2019 abzulehnen. Der abgelehnte Richter hat dazu am 6. Februar 2020 eine dienstliche Stellungnahme abgegeben, die dem Antragsteller ersichtlich anlässlich einer Verfügung des Richters am Amtsgericht Dittrich vom 10. Februar 2020 zugeleitet worden ist. Mit Schreiben vom 14. Februar 2020 hat der Vertreter des Antragstellers Stellung genommen und mit weiterem Schreiben vom selben Tage, beim Amtsgericht eingegangen am 14. Februar 2020, die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Dittrich wegen des Verdachtes der Befangenheit durch unsachliche Handlungen bei der Bearbeitung in mehreren Verfahren beantragt.

Mit Beschluss vom 5. März 2020 hat das Amtsgericht Weißensee/Pankow durch den Richter am Amtsgericht Dittrich das Ablehnungsgesuch vom 14. Februar 2020 gegen den Richter am Amtsgericht Dittrich als unzulässig verworfen und das Gesuch vom 1. Februar 2020 gegen den Richter am Amtsgericht Gellermann zurückgewiesen.

Mit am 18. März 2020 beim Amtsgericht eingegangenem Schreiben vom selben Tage hat der Antragsteller Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwaltes für die Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss vom 5. März 2020 beantragt.

Mit Beschluss vom 19. März 2020 hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch den Richter am Amtsgericht Dittrich der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht vorgelegt.

## II.

Die Sache ist unter Aufhebung des Nichtabhilfebeschlusses vom 19. März 2020 an das Ausgangsgericht zurückzuverweisen.

Eine Entscheidung des Beschwerdegerichts über die gegen den Beschluss vom 5. März 2020 statthafte (sofortige) Beschwerde nach § 572 Abs. 2, 3 ZPO ist der erkennenden Kammer vorliegend nicht möglich, da es an der Einlegung einer sofortigen Beschwerde mangelt.

Das Schreiben des Antragstellers vom 18. März 2020 enthält nach seinem eindeutigen Wortlaut noch keine Einlegung einer (sofortigen) Beschwerde, sondern erst einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Beschwerdeverfahren. Soweit das Ausgangsgericht das Schreiben ersichtlich gleichwohl als sofortige Beschwerde verstanden und behandelt hat, hat es mit dem Eintritt in das Beschwerdeverfahren nach § 572 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO anstatt der Durchführung des Verfahrens über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe einen unzutreffenden Verfahrensweg eingeschlagen.

In einem solchen Fall ist das Beschwerdegericht, bei dem die Sache verfahrensmangelbehaftet angefallen ist, zur Zurückweisung der Sache befugt, welche auch geboten ist, um nunmehr die Durchführung des zutreffenden Verfahrens beim Ausgangsgericht zu gewährleisten (vgl. nur Lipp, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 572 Rn. 16). Klarstellend ist der fehlerhaft ergangene Nichtabhilfebeschluss aufzuheben (vgl. auch OLG Hamm, Beschluss vom 6. Mai 1993 – 4 WF 111/93, NJW-RR 1994, 389).

Dr. Haspl  
Richter am Landgericht